

## **Geschäftsordnung**

### **für die Geschäftsführung der Feilheck Heidelberg GmbH**

gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom ..... aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrags

#### **§ 1 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem oder mehreren Geschäftsführern/innen geführt, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach dem Gesellschaftsvertrag zu führen. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie haben ferner die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und ihres Anstellungsvertrages zu beachten.

#### **§ 2 Verteilung der Geschäfte**

- (1) Die Geschäftsführer/innen sollen die Geschäftsvorfälle unter sich, sofern nicht Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschlüsse oder diese Geschäftsordnung dem entgegenstehen, nach sachlichen Gesichtspunkten aufteilen. Bei der Führung der Geschäfte im Innenverhältnis und bei der Vertretung der Gesellschaft nach außen arbeiten die Geschäftsführer/innen zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Geschäftsführer/innen haben sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Zur Koordination der Geschäftsführung soll regelmäßig eine wöchentliche Sitzung der Geschäftsführer/innen stattfinden, bei der alle maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu besprechen sind. Jeder Geschäftsführer/in ist berechtigt, die Bücher, Belege, Schriftstücke und Niederschriften der Gesellschaft zu jeder Zeit einzusehen.
- (2) Jede/r Geschäftsführer/in ist für die gesamte Gesellschaft verantwortlich. Entscheidungen, die von der Geschäftsführung insgesamt zu treffen sind, haben in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen.
- (3) Beschlüsse über die Vornahme von Rechtshandlungen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung der Zustimmung eines anderen Gesellschaftsorgans bedürfen, sind diesem zuzuleiten. Ohne dessen vorherige Zustimmung dürfen diese Rechtshandlungen nicht ausgeführt werden.
- (4) Die Ressortverteilung zwischen den Geschäftsführern wird von diesen selbst geregelt.

#### **§ 3 Haftung**

- (1) Jede/r Geschäftsführer/in trägt für die Rechtmäßigkeit seiner/ihrer Handlungen die volle persönliche Verantwortung nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und in analoger Anwendung von § 75 Abs. 1 Landesbeamtengesetz.

- (2) Die Erteilung von Handlungsvollmachten mit begrenztem Wirkungsbereich (Artvollmacht) entbindet die bzw. den Geschäftsführer/in nicht von seiner /ihrer Verantwortung und Haftung.

#### **§ 4 Vertretung der Gesellschaft**

Der/die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Art der Vertretung und Abgabe von Willenserklärungen richten sich - auch im Fall der Verteilung der Geschäfte bei mehreren Geschäftsführer/innen - nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Pflichten der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft selbständig. Sie ist für alle innerbetrieblichen Maßnahmen der Gesellschaft allein zuständig, sofern sich nicht aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
- (2) Die Geschäftsführung hat in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet:
1. die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung an den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung auszurichten;
  2. für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen;
  3. alle Beanstandungen von Prüfinstitutionen durch entsprechende Maßnahmen zu beheben;
  4. allen Weisungen der Gesellschafterversammlung im Rahmen des geltenden Rechts Folge zu leisten.
- (3) Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Gesellschafters Stadt Heidelberg verpflichtet, an Sitzungen der Gremien und der Verwaltung der Stadt bei allen die Gesellschaft betreffenden Themen teilzunehmen. Entsprechendes gilt für Verlangen des Gesellschafters AVR auf Teilnahme an Sitzungen von dessen Gremien.

Heidelberg, den .....

.....  
Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung